



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 10. März.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ist behufs gleichmäßiger und vollständiger Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen sowie der Entwürfe für die Begräbnißplatzordnung durch Erlaß vom 20. Januar d. Js. Nr. 9127 M. bestimmt, daß dieselbe durchweg unter Beachtung der Seitens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gefaßten Beschlüsse, von denen ein Abdruck den Königlichen Kreisphysikern zugegangen ist, stattfinden soll.

Hiernach ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlicher Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ferner ist der prüfenden Aufsichtsbehörde zur vollständigen Klarstellung beizubringen.

1. Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahe gelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen und dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiter reichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung derselben, sowie event. die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnißplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.
2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.
3. Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind, und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muß. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittlungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markirt sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasser-Verhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn thunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzutheilen.

4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmäßigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität — mittlere und extreme Größe der kleinsten einzelnen Erdtheilchen [Körnchen bis Geröllstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältniß der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Thonerde, Kaltsalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dgl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).
 5. Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Gräfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.
 - 5a. Eventl. ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und eventl. Erwärmvorrichtungen — Beschaffenheit der Fußböden und Wände, eventl. auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.
 6. In dem Entwurf der Begräbnisordnung — Bestimmungen darüber, daß in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventl. über die Errichtung und Benutzung von Gräbern und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Größen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnisturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.
- Euer Hochwohlgeboren — das königliche Landrathsamt — ersuche ich demgemäß ergebenst, den Kirchen- beziehungsweise Gemeindevorständen, sowie auch den Ortspolizeibehörden die vorgedachten Grundsätze, behufs genauer Nachachtung im gegebenen Falle zur Kenntniß zu bringen.
- Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 28. März 1835 Amtsblatt Seite 65, betreffend die Gräberfolge und Wiederbenutzung von Grabstätten, sowie die Verfügung vom 29. Oktober 1880 N. d. J. IX 3108, betreffend die Errichtung von Leichenhallen, bringe ich hiermit in Erinnerung.
- Oppeln, den 26. Februar 1892. Der Regierungspräsident. J. B. Hüpeden.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 26. v. Mts. bringe ich hierdurch den Kirchen-, Amts- und Gemeindevorständen des Kreises behufs Beachtung bei vorkommenden Fällen zur Kenntniß.

Neustadt D.:S., den 6. März 1892.

Der königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der in Steinau D.:S. Kreis Neustadt D.:S. auf Donnerstag den 24. März d. J. anberaumte Vieh- und Pferdemarkt ist wegen der an diesem Tage dort stattfindenden Pferdemonstration auf

Donnerstag den 31. März d. J.

verlegt worden.

Oppeln, den 7. März 1892.

Der Regierungspräsident.

Nr. 46. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forstschutzbeamten

- 1) Revierförster Herden in Ursulanowitz,
- 2) Hilfsjäger Benner in Poln.-Kasselwitz,
- 3) " Trautwein in Popowicz,
- 4) " Rindler in Lorenzdorf

von mir in Gemäßheit des § 62 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 als Feldhüter für die zur Herrschaft Rujau-Moschen gehörigen Domainalländereien unterm heutigen Tage befristet worden sind.

Neustadt D.:S., den 7. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 47. Zum Zwecke der Feststellung des gegenwärtigen Pferdebestandes wird im Laufe dieses Monats in gleicher Weise, wie zuletzt im Jahre 1884, eine Vormusterung sämtlicher Pferde nach Vorschrift der § 1 bis 7 des in der Extrabeilage zum Stück 49 des Amtsblattes pro 1886 abgedruckten Pferdeaushebungsreglements vom 22. Juni 1886 stattfinden, und zwar an folgenden Tagen:

1. am Mittwoch den 23. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in Neustadt D.=S., auf der offenen Reitbahn der III. Abthlg. Feld=Artillerie=Regiments von Clauswitz (Schleßisches) Nr. 21 an der Wiese'ner Straße für den Bezirk Neustadt D.=S. (Nr. I) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Achthuben, Buchelsdorf, Dittersdorf, Jassen, Krewitz, Kröschendorf, Kunzendorf, Langenbrück, Laßwitz, Leuber, Neustadt D.=S., Wackenau, Wiese gräf., Wildgrund mit Neudeck und Eichhäusel und Zeisewitz;
2. am Donnerstage den 24. d. Mts. Vormittags 8 Uhr in Steinau D.=S. auf dem Marktplatz für den Bezirk Steinau D.=S. (Nr. II) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Dittmannsdorf, Grabine, Kohlsdorf mit Hahnvorwerk, Mühlisdorf mit Haselvorwerk, Ottof, Niegersdorf, Schmitz mit Waldeck, Schweinsdorf, Siebenhuben, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Schnellewalde und Waschelwitz;
3. am Donnerstage den 24. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in Zülz auf dem Marktplatz für den Bezirk Zülz (Nr. III) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Altstadt, Altzülz, Ellguth, Ellnig, Ernestinenberg, Josefsgrund mit Reuhof, Poln.=Oberisdorf, Gr.=Pramsen, Kl.=Pramsen mit Gloyshof, Deutsch=Probnitz, Poln.=Probnitz, Rosenberg, Schlogwitz, Schönowitz, Simsdorf, Wilkau und Zülz;
4. am Sonnabende den 26. d. Mts. Vormittags 8 Uhr in Schelitz vor dem Dominial=Vorwerk für den Bezirk Schelitz (Nr. V) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Bresniz, Fronzke, Regelsdorf, Leopoldsdorf, Ronschnitz, Krobusch, Rujau, Mokrau, Moschen mit Charlottendorf, Neudorf, Bogosch, Pshod, Radstein, Poln.=Rasselwitz, Ringwitz, Schelitz, Ober=Schartowitz, Sedischütz mit Pechhütte, Ziabnik, Zowade mit Buhlau, Golschowitz, Lorenzdorf, Muzkau, Neuvorwerk, Nieder=Schartowitz und Sghlau und Zellin;
5. am Sonnabende den 26. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in Kl.=Strehlitz auf dem Marktplatz für den Bezirk Kl.=Strehlitz (Nr. VI) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Broschütz, Dobrau mit Neubude und Carlshof=Seherrswald, Jarschowitz, Kerpen, Körniz mit Schefai und Reitersdorf, Komornik, Lobkowitz, Reuhof, Dratsch, Pitna, Schieggau mit Kopaline, Schreibersdorf, Stiebendorf mit Borek, Stöblau und Klein=Strehlitz und
6. am Montage den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in Ober=Glogau auf dem Marktplatz für den Bezirk Ober=Glogau (Nr. IV) mit den Gemeinden und Gutsbezirken Blaschewitz, Dirschelwitz sghrl., Dirschelwitz gräf., Doberisdorf, Fröbel mit Probstberg, Friedersdorf, Glöglichen, Stadt Ober=Glogau, Schloßgemeinde Ober=Glogau, Grocholub, Hinterdorf, Kramelau mit Schernow, Alt=Ruttendorf, Neu=Ruttendorf, Leschnig, Mochau, Deutsch=Müllmen, Poln.=Müllmen, Deutsch=Rasselwitz, Nepfch, Rosnochau Schwarze, Schwesterwitz, Twardawa, Walzen, Weingasse und Zabierzau.

Nach § 4 des besagten Reglements ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beide Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

In den Fällen unter c—e ist eine vom Gemeinde- oder Gutsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste, hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde
- und 2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contr actmäßig gehalten werden muß.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises beauftrage ich, hiernach in ihren Bezirken die Pferdebesitzer sofort anzuweisen, ihre Pferde an den bezeichneten Orten und Tagen unter Aufsicht zuverlässiger Personen pünktlich zu stellen, sowie überhaupt in jeder geeigneten Weise darauf zu halten, daß dies geschieht. Den Pferdebesitzern ist gleichzeitig bemerklich zu machen, daß Uebertretungen hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung nach § 27 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 Geldstrafen bis 150 Mark zur Folge haben, daß außerdem aber auch die nachträgliche Gestellung der Pferde event. zwangsweise veranlaßt werden würde.

Die Vormusterung der Pferde wird in den einzelnen Bezirken in der alphabetischen Reihenfolge der Ortschaften zur Ausführung kommen, was bei Ausstellung der Pferde zu beachten ist. Die Pferde müssen solange auf dem Platze verbleiben, bis ich die Genehmigung zur Abführung ertheile.

Sämmtliche Gemeinde- und Guts-Vorsteher, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen einzufinden, für die ordnungsmäßige Aufstellung der Pferde ihrer Ortschaften Sorge zu tragen, auch mich darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt haben sollte.

Endlich ist mir zum Gebrauch bei der Vormusterung für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde mit Ausnahme der Fohlen unter 4 Jahren und der Hengste bestimmt und unerinnert bis zum 18. d. Mts. einzureichen.

Das Verzeichniß hat folgende Spalten zu enthalten: 1) Laufende Nr. 2) a. Vor- und Zuname, b. Stand der Besitzer. 3) Wohnort. 4) Geschlecht der Pferde, a. Wallach, b. Stute. 5) Farbe und Abzeichen der Pferde. 6) Größe. 7) Alter (Jahre). 8) Sind ausgewählt für a. Reitpferde, b. Stangenpferde, c. Vorderpferde, d. besonders schwere Zugpferde, e. Summa. 9. Bemerkungen.

Die aufgestellten Nachweisungen sind von den Ortsbehörden sodann noch dahin zu bescheinigen, daß andere, als in dem Verzeichniß aufgeführte, der Gestellung unterworfenen Pferde im Orte nicht vorhanden sind.

Neustadt D.-S., den 8. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 48. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlessien zu Breslau wird zum Besten des evangelischen Knaben-Rettungshauses „Bethesda“ zu Friedland D.-S. im Monat Dezember d. Js. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des hiesigen Kreises veranstaltet werden.

Die von dem Vorstande des vorbezeichneten Rettungshauses mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidential-Befugung vom 22. Februar d. Js. — O. P. I. 1677 — oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Neustadt D.-S., den 6. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 49. Betrifft die Einreichung der Klassensteuer-Verzeichnisse pro II. Semester 1891/92.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises fordere ich auf, die Nachweisung der unbeitreiblichen Klassensteuer pro zweites Semester des laufenden Rechnungsjahres, resp. für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis Ende März d. Js. nach dem in der Extrabeilage zum Stück 4 des Amtsblattes pro 1874 (S. 6) enthaltenen Schema unter Beachtung der Vorschriften im § 1 der daselbst abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1873 aufzustellen und bis zum 20. d. Mts. in duplo hierher einzureichen.

Im Uebrigen verweise ich zur Beachtung bei der Aufstellung der Listen auf die Kreisblatt-Befugung vom 15. Juni 1874 (Stück 25 Nr. 137). Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Neustadt D.-S., den 3. März 1892.

Der königliche Landrath

Nr. 50. Hierher gerichtete Anfragen lassen erkennen, daß das Gerücht Verbreitung gefunden, der Kreis-Ausschuß beabsichtige den gemeinsamen Einkauf von Saatkartoffeln und deren Vertheilung zum Selbstkostenpreis in die Hand zu nehmen.

Mit Bezug hierauf bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die angestellten Erhebungen die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht ergeben haben und, daß die bezüglichen Anträge Berücksichtigung nicht finden können.

Neustadt D.-S., den 8. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 51. Betrifft Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Befugung vom 1. v. Mts. (Stück 5 Nr. 28) bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß Altersrenten für Einsassen im Kreise ferner bewilligt und vom Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt für die Provinz Schlesien in Breslau zur Zahlung angewiesen worden sind für:

- 257. den landw. Arbeiter Martin Berger in Schnellewalde,
- 258. die Arbeiterin Rosa Schinke in Leuber,
- 259. den Tischlergesell Joseph Neumann in Ober-Glogau,
- 260. " Arbeiter Thomas Braun in Dirschelwitz gräfll.,
- 261. " Tagelöhner Joseph Gmyrek in Rujau,
- 262. " Knecht Ambrosius Mika in Friedersdorf,
- 263. die Kinderwärterin Theresia Langer in Schweinsdorf,
- 264. den Tagearbeiter Stanislaus Szejekalla in Willau,
- 265. " Arbeiter Martin Jzmer in Schnellewalde,
- 266. " Gemeindefreiber Theodor Schmidt in Kunzendorf,
- 267. " Arbeiter Philipp Janocha in Kramelau,
- 268. die Kinderwärterin Veronika Höflich in Steinau D.-S.,
- 269. den Tagearbeiter Gottlieb Kempe in Schnellewalde,
- 270. " Maurergesellen Albert Mehr in Deutsch-Rasselwitz,
- 271. " Arbeiter Anton Franz Groß in Wiese gräfll.,
- 272. die Kinderwärterin Johanna Grünner geb. Langer in Dittersdorf,
- 273. den Arbeiter Friedrich Springer in Langenbrück,
- 274. die Arbeiterin Karoline Urbanek in Mochau,
- 275. " Tagearbeiterin Elisabeth Rinke in Steinau D.-S.,
- 276. " Kinderwärterin Anna Rosina Exner in Langenbrück,
- 277. den Drainarbeiter Carl Horn in Steinau D.-S.,
- 278. " Nachtwächter Thomas Sobatta in Dittersdorf,
- 279. " Arbeiter Philipp Mocha in Dratsch.

Neustadt D.-S., den 9. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 52. Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der Wittwe Josefa Schreiber aus Wiese gräfll. hiesigen Kreises, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Neustadt D.-S., den 2. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 53. Der Fleischermeister August Kapner in Zülz hiesigen Kreises beabsichtigt auf seinem Grundstücke Hypotheken-Nr. 39 Stadt Zülz eine Schlachtstätte zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit dem 1. Juli 1883

zum öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt ab gerechnet bei der Polizeiverwaltung in Zülz, wo die Zeichnung und Beschreibung der Anlage zur Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzukringen sind, nach Ablauf obiger Frist aber Widersprüche in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden können.

Zu mündlichen Erörterungen der etwaigen, rechtzeitig eingegangenen Einwendungen wird ein Termin auf **Sonabend den 26. März cr. Vormittags 10 Uhr** vor dem Bürgermeister Herrn Freyhube in Zülz in dem Magistratsbureau daselbst anberaumt, in welchem mit der Erörterung derselben auch dann vorgegangen werden wird, falls der Unternehmer oder die Widersprechenden nicht erscheinen sollten.

Neustadt D.-S., den 7. März 1892.

Namens des Kreis-Ausschusses
der königliche Landrath.

Nr. 54. Unter Bezugnahme auf die im Stück 50 unter Nr. 244 des Kreisblattes pro 1889 veröffentlichte Polizei-Berordnung vom 14. April 1886, betreffend die Einführung der Bullenförderordnung für einzelne Ortschaften des hiesigen Kreises, wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 27. Februar d. J. in Langenbrück abgehaltenen Körnung die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Bullen für tauglich befunden worden sind:

Gemeinde.	Namen und Stand des Besitzers.	Des geförten und tauglich befundenen Bullen			Deckpreis.	Bemerkungen.
		Alter.	Rasse.	Farbe.		
Langenbrück	Roelle Franz, Bauer.	1 1/2 Jahre.	Kreuzung, schles. Landrasse mit Scheinfelder.	rothblässig.	50 Pf.	
"	Schreiber Karl, Bauer.	2 Jahre.	Schles. Landrasse.	braunschwedig.	50 "	
"	Schmidt Ernst, Bauer.	1 1/2 Jahre.	"	rothschedig.	50 "	
"	Heißig Friedrich, Bauer.	2 Jahre.	Kreuzung, schles. Landrasse mit Scheinfelder.	rothbraun.	50 "	
"	Langer Georg, Bauer.	1 1/2 Jahre.	Schles. Landrasse.	rothschedig.	50 "	
"	Irmer, Johann Georg, Bauer.	1 1/2 Jahre.	Simmenthaler.	roth und weiß.	50 "	

Neustadt D.S., den 5. März 1892.

Der königliche Landrath.
von Tiele.

Bekanntmachung.

Die für die Kreischauffeen des Kreises Neustadt D.S. für das Statsjahr 1892/93 vorgesehenen 10150 qm Um- und Neupflasterungsarbeiten sollen im Wege des Ausgebots vergeben werden.

Die Bedingungen können im Amtszimmer des Unterzeichneten während der Dienststunden eingesehen, auch gegen postfreie Einsendung von 1,00 Mt. in Abschrift von hier bezogen werden.

Schriftliche und versiegelte Angebote mit bezüglicher Aufschrift sind bis

Dienstag, den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr

an den Unterzeichneten einzureichen.

Neustadt D.S., den 7. März 1892.

Der Kreisbaumeister. Dohne.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

N	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.S., den 8. März 1892						Ober-Glogau, den 4. März 1892						Zitz, den 7. März 1892					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	23	50	23	10	22	70	23	50	23	—	22	60	23	52	22	91	22	35
2.	Roggen	24	10	23	70	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Gerste	17	00	16	40	15	80	17	—	16	50	16	—	16	53	16	—	15	73
4.	Safer	15	00	14	50	14	00	14	40	14	—	13	60	14	60	14	40	14	00
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	7	40	7	30	7	20	6	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	5	60	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum „Neustädter Kreisblatt“ Stück 10.

Neustadt O.-S., den 10. März 1892.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am hiesigen Orte **Dinstag den 22. März d. J.** zugleich mit dem Krammarkt ein **Vieh- und Pferdemarkt** abgehalten wird.

Der Marktplatz befindet sich in der **Niedervorstadt** am Kreuzungspunkte der **Pramsener Straße** und der **Hochstraße**.

Neustadt O.-S., den 22. Februar 1892.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Unterhaltung der Kreischauffeen für das Etatsjahr 1892/93 sollen nachstehend bezeichnete Materialien im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden vergeben werden und sind hierzu folgende Termine anberaumt:

I. Dinstag den 22. März d. J. Vormittags um 9¹/₂ Uhr

im Amtszimmer des Unterzeichneten hierselbst

1. für die Neustadt-Zülzer Chaussee
 - a) 15 cbm Feldsteine von Stat. 7,6—8,3 bei Zülz,
 - b) 32 „ gestiebter Kies von Stat. 3,8—5,7 zwischen Leuber und Glopfenhof,
 - c) 18 „ gestiebter Kies von Stat. 7,1—8,5 bei Zülz,
2. für die Zülz-Friedland'er Chaussee
60 cbm gestiebter Kies von Stat. 0,0—4,2 zwischen Zülz und Schmittsch,
3. für die Neustadt-Ziegenhals'er Chaussee
 - a) 50 cbm Grauwacke- oder Wassersteine von Stat. 3,9—7,8 zwischen Wiese und Wadenau,
 - b) 50 „ gestiebter Kies von Stat. 4,5—7,8 ebendahin,
4. für die Neustadt-Kröschendorf'er Chaussee
 - a) 30 cbm Grauwackepflastersteine von Stat. 4,1—4,3 bei Dittersdorf,
 - b) 35 „ Pflasterand ebendahin,
5. für die Chaussee Wadenau-Dittmannsdorf
 - a) 30 cbm Grauwackepflastersteine von Stat. 0,5—0,7 bei Wadenau,
 - b) 40 „ Pflasterand ebendahin,
6. für die Siebenhuben-Steinau'er Chaussee
 - a) 45 cbm Grauwackepflastersteine von Stat. 3,3—4,8 vom Stadtwald in der Richtung auf Steinau,
 - b) 50 „ Pflasterand ebendahin.

II. Mittwoch den 23. März d. J. Vormittags 9¹/₂ Uhr

im B. Poremba'schen Gasthose zu Weingasse bei Ober-Glogau:

7. für die Ober-Glogau-Zülz'er Chaussee
 - a) 54 cbm Grauwackepflastersteine in Stat. 10,8—12,5 zwischen Rosenberg und Altzülz,
 - b) 100 „ Pflasterand ebendahin,
 - c) 9 „ Grauwackepflastersteine in Stat. 16,9—17,0 bei Altstadt,
 - d) 13 „ Pflasterand ebendahin,
 - e) 20 „ Feldsteine, Stat. 5,3—6,5 zwischen Blaschewitz und Hoinowitz,
 - f) 100 „ gestiebter Kies, Stat. 13,7—16,9 zwischen Altstadt und Altzülz.
8. für die Zülz-Deutsch-Rasselwitzer Chaussee
 - a) 40 cbm Grauwackepflastersteine, Stat. 2,7—4,6 in Poln.-Oberdorf,
 - b) 50 „ Pflasterand ebendahin,
 - c) 40 „ Grauwackepflastersteine, Stat. 5,7—8,2 zwischen Schlogwitz und Caschwitz,
 - d) 50 „ Pflasterand ebendahin,
 - e) 50 „ gestiebter Kies, Stat. 0,8—2,7 zwischen Altstadt und Poln.-Oberdorf,
9. für die Landesgrenze-Deutsch-Rasselwitz'er Chaussee
 - a) 40 cbm Grauwackepflastersteine, Stat. 1,0—1,8 an der Grenze,
 - b) 50 „ Pflasterand ebendahin,

10. für die Ober-Glogau-Walzen'er Chaussee
a) 30 cbm Basaltsteine, Stat. 1,0—4,5 zwischen dem Bahnhof und Alt-Kuttendorf,
b) 40 „ gesiebter Kies ebendahin,
c) 40 „ gesiebter Kies zwischen Schwesterwitz und Trawnig.

III. Mittwoch den 23. März d. J. Nachmittags 3 Uhr

im Münzer'schen Gasthose zu Klein-Strehlitz.

11. für die Zülz-Krappitz'er Chaussee

- a) 30 cbm Feldsteine, Stat. 10,5—13,3 zwischen Schönwitz und Krobusch,
b) 20 „ Feldsteine, Stat. 16,4—17,2 zwischen Krobusch und Moschen,
c) 20 „ Feldsteine, Stat. 27,5—28,5 zwischen Klein-Strehlitz und Dobrau,
d) 30 „ Feldsteine, Stat. 29,3—34,8 zwischen Dobrau und Krappitz,
e) 30 „ gesiebter Kies, Stat. 9,3—13,4 zwischen Zülz und Krobusch,
f) 20 „ gesiebter Kies, Stat. 20,0—21,2 zwischen Moschen und Zellin,
g) 50 „ gesiebter Kies, Stat. 22,2—24,1 zwischen Kujau und Dratsch,
h) 60 „ gesiebter Kies, Stat. 29,4—35,1 zwischen Dobrau und Krappitz.

Die Bedingungen können während der Dienststunden im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden auch werden dieselben bei Beginn eines jeden Termines verlesen. Stein- und Kiesproben, letztere in kleinen Säcken verpackt, sind vor Beginn des Ausgebots im Termin vorzulegen.

Neustadt D.:S., den 7. März 1892.

Der Kreisbaumeister. Dohne.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der im Frühjahr 1892 auf den Kreischauffeen des Kreises Neustadt D.:S. vorkommenden Walzarbeiten soll im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierzu sind nachstehende Termine anberaumt:

I. am Dinstage den 22. März d. J. Vormittags von 9^{1/2} Uhr ab

im Amtszimmer des Unterzeichneten hieselbst:

1. für die Neustadt-Zülzer Chaussee
a) von Stat. 1,0—1,8 beim Bahnübergang,
b) von Stat. 5,8—6,9 bei Glosenhof,
2. für die Zülz-Friedländ'er Chaussee von Stat. 46,0—46,55 beim Waschelwitz'er Zollhaus,
3. für die Zülz-Krappitz'er Chaussee von Stat. 11,5—12,4 bei Schönwitz,
4. für die Neustadt-Ziegenhals'er Chaussee von Stat. 0,2—2,0 bei der Stadt Neustadt D.:S.,
5. für die Neustadt-Kröschendorf'er Chaussee von Stat. 1,2—2,2 bei der Pache'schen Ziegelei,

II. am Mittwoch den 23. März d. J. Vormittags von 9^{1/2} Uhr ab

im B. Poremba'schen Gasthause zu Weingasse bei Ober-Glogau:

6. für die Ober-Glogau-Zülz'er Chaussee
a) von Stat. 2,9—3,7 bei Blaschewitz,
b) von Stat. 7,5—7,8 bei Hoinowitz,
7. für die Ober-Glogau-Rosnochau'er Chaussee von Stat. 5,4—6,0 bei Rosnochau;
8. für die Ober-Glogau-Walzen'er Chaussee
a) von Stat. 4,5—5,0 bei Friedersdorf,
b) von Stat. 9,7—10,2 bei Lwardawa,
9. für die Krappitz-Ober-Glogau'er Chaussee
a) von Stat. 2,55—3,15 bei Pietna,
b) von Stat. 5,7—6,2 bei Stiebendorf,
c) von Stat. 10,5—11,2 bei Neuhof;

III. am Mittwoch den 23. März d. J. Nachmittags um 3. Uhr

im Münzer'schen Gasthose zu Klein-Strehlitz

10. für die Zülz-Krappitz'er Chaussee von Stat. 30,4—31,2 bei Stöblau.

Die Bedingungen können während der Dienststunden im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden, auch werden dieselben bei Beginn eines jeden Termines vorgelesen.

Neustadt O.-S., den 7. März 1892.

Der Kreisbaumeister. Dohne.

Anzeiger.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Zucker-Rübensamen **außer auf der Fabrik** auch in folgenden Ortschaften von heute ab zur Vertheilung gelangen wird:

in	Wagdorf	durch Herrn Ignaz Barisch dort,
	Waiffak)	" " Waagemeister Langer, Waiffak,
	Pittarn)	" " Gasthausbesitzer Striegan dort,
	Kunzendorf	" " " " " " " " " " " "
	Jassen	" " " " " " " " " " " "
	Dittersdorf	" " Waagemeister Trzcziok, Dittersdorf,
	Kreiwitz	" " " " " " " " " " " "
	Kröschendorf)	" " " " " " " " " " " "
	Leuber	" " Bauergutsbesitzer B. Klose, Leuber,
	Beißelwitz)	" " " " " " " " " " " "
	Al.-Pramsen	" " Inspektor Rother, dort,
	Steinau	" " Kaufmann F. Mah, dort,
	Steinsdorf	" " " " F. Krause dort,
	Niegersdorf	" " Bauergutsbesitzer Thomas Fischer I,
	und	" " " " Theophil Fischer dort,
	Dittmannsdorf	" " " " Gottlieb Jaschke dort,
	Achthuben	" " Ortsvorsteher A. Elsner dort,
	Schnellwalde	" " Bauergutsbesitzer Carl Sauer
	und	" " Kohlenhändler J. G. Hofmann dort,
	Wiese gräf.)	" " Bauergutsbesitzer Ernst Neudecker, Wiese,
	Langenbrück)	" " " " " " " " " " " "
	Deutsch-Rasselwitz)	" " F. Kühn, Deutsch-Rasselwitz,
	Gläfen	" " " " " " " " " " " "
	Lafwitz	" " " " " " " " " " " "
	Ellsnig	" " Bauergutsbesitzer C. Hildebrandt, Lafwitz,
	Josefsgrund	" " " " " " " " " " " "
	Neustadt O.-S.	" die Herren Aug. Görlich und G. Anders dort.

Unter Hinweis auf die contractlichen Bestimmungen ersuchen wir unsere Herren Rübenlieferanten, **nur unseren Rübensamen**, der von ersten Züchtern stammt und in Originalballen abgegeben wird, zur Aussaat verwenden zu wollen, da Rüben, die nicht von unserem Samen erbaut, von der Annahme ausgeschlossen sind.

Zuckerfabrik Neustadt O.-S. Actien-Gesellschaft.
Der Vorstand.

 **Pa. Gogoliner Stückkalk und frische Kalkasche** 

Pa. Sezdorfer Stückkalk

waggonweise, auch in kleineren Quanten, liefern bei billigster Berechnung

Carl Königer & Sohn, Bahnhof.

Die besten Bedachungen für Gebäude sind solche von

 **Holzbohlen-Dachblech** 

leicht, gut aussehend, keine Reparaturen, absolut dicht.

— Anschläge gratis. —

E. Schlesinger, Eisenhandlung, Ober-Glogau.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. der Bresl.-Freib.-Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf
(an der Schles. Geb.-B.)

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngemittel, u. A. auch feinst gemahlene Thomasschlacke.

Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr M. Wistuba, Ober-Glogau.

Brennholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbereich Riegersdorf

Donnerstag den 17. März er.

früh von 9 Uhr ab im Tillmann'schen
Gasthause zu Riegersdorf:

verschiedene Brennholzer und Stangen-
haufen

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige
Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 4. März 1892.

Die städtische Forst-Verwaltung.

Einige Hundert

 **Obstbäume** 

schön gewachsen und in den neuesten und besten
Sorten, empfiehlt billigst

J. Mutke, Handelsgärtner,
Neustadt D.-S. obere Mühlenstraße 402.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im
Grundbuche von Komornik Band I, Blatt Nr. 37
Neumühle auf den Namen der Wittve Sophie
Adamiezk geb. Demczak und der Marie, Carl,
Joseph und Paul — Geschwister Adamiezk — zu
Komornik-Neumühle eingetragene, in Komornik
belegene Grundstück

am 11. Juni 1892, Vormittags 9 Uhr
vordem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle —
versteigert werden.

Das ganze Grundstück ist mit 336,81 Mark
Reinertrag und einer Fläche von 30 Hektar, 53 Ar,
40 □m zur Grundsteuer, mit 300 Mark Nutzungswert
zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags
wird am 11. Juni 1892, Mittags 12 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Krappitz, den 1. März 1892.

Königliches Amtsgericht.

de
B
G
ha
in
we

für
E
w
H
ar
G
W
zu
zu
for
Ro

Im
m
G
D.-S.
Kaufm
Stadt,
Hingl
) aus
rau
Vor
geb
Hint
) aus
am
or den
uferes
Das
mer Fl
le Geb
Gebäude

In Namen des Königs!

In der Privatklage

Bauergutsbesizers Anton Fersch in Simsdorf, Privatklägers, gegen den Bauergutsbesizer Franz Goref daselbst, Angeklagten, wegen Beleidigung, das königliche Schöffengericht zu Neustadt D.-S. der Sitzung vom 22. Februar 1892, an welcher Theil genommen haben:

1. Koshella, Amtsgerichtsrath als Vorsitzender,
2. Müller, Kaufmann
3. Nidisch, Bäckermeister als Schöffen,
Basold, Gerichts-Assistent als Gerichtsschreiber,

Recht erkannt:

Der Bauergutsbesizer Franz Goref zu Simsdorf wird der öffentlichen Beleidigung schuldig erklärt und deshalb zu fünf Mark Geldstrafe, in deren Stelle im Unvermögensfalle ein Tag Gefängniß tritt, und in die Kosten verurtheilt. Auch wird dem Privatkläger die Befugniß ausgesprochen, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Urtheils an ihn, die Urtheilsformel einmal im Neustädter Kreisblatt auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Grundbuche von Ober-Glogau, Kreis Neustadt D.-S., Band I, Blatt 110, auf den Namen des Kaufmanns Paul Willimski eingetragene, in der Stadtgemeinde Ober-Glogau belegene Grundstück (Linghaus) dessen Bestandtheile sich zusammensetzen: aus einem Antheil an dem ungetrennten Hofraumsartikel 504 mit folgenden Baulichkeiten: Vorderhaus mit kleinem Hofraum, Seitengebäude mit Pferde- und Schwarzviehstall, Hinterhaus,

aus einem Ackerstück — große Viehweide —

am 4. Mai 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer Nr. 6 unseres Geschäftslokals versteigert werden.

Das Ackerstück ist mit 3,93 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,2085 Hektar zur Grundsteuer, die Gebäude sind mit 558 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei II, Zimmer Nr. 3, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 5. Mai 1892, Vorm. 9 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 6 verkündet werden.
Ober-Glogau, den 29. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht.

Verkauf.

Ich werde am Sonnabend den 19. März Nachmittags 3 Uhr im Otte'schen Gasthause in Langenbrück die Grundstücke des Stellenbesizers Carl Hampel in Langenbrück ganz oder parzellenweise an den Meistbietenden zur gleichmäßigen Befriedigung der persönlichen Gläubiger des Carl Hampel verkaufen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden.

Vogt Rechtsanwält.

Wegen der Beleidigung, welche ich gegen den verstorbenen Briefträger Belzer ausgesprochen habe, leiste Abbitte.

Schelit, den 9. März 1892.

Johann Kontny, Häusler.